

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vertriebs- und Lieferverträge

### I. Geltung

1. Für alle unsere Vertriebs- und Lieferverträge gelten die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (Käufers) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten mit der Auftragserteilung als anerkannt. Sie gelten nur gegenüber einem Unternehmen im Sinne von § 14 des Deutschen BGB.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für Nachbestellungen. Für laufende und künftige Geschäftsverbindungen gelten die Geschäftsbedingungen als Rahmenbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn sie in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart werden sollten

### II. Angebote, Bestellungen

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Bestellt der Auftraggeber, so kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Auch nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts sind schriftlich festzuhalten.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns, auch wenn sie nicht als „vertraulich“ bezeichnet worden sind, Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### III. Lieferung / Lieferzeit

1. Für die Lieferfrist ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Voraussetzung für den Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist ist, daß alle technischen Fragen geklärt sind.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Die Frist zur Lieferung ist von unserer Seite eingehalten, wenn wir rechtzeitig die Ware zum Versand gebracht oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet haben. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche werden vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3 Satz 1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem die Ware von uns zum Versand gebracht oder der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnlicher Ereignisse wie etwa Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der die Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung von nicht nur unerheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
7. Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Rechts, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 361 BGB oder § 376 HGB ist.
8. Wir haften ferner nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.
9. Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfachem Verschulden beruht und nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, ist unsere Haftung für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, daß der Auftraggeber für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen kann, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Be- oder Vertrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt.
10. Versandfertig gemeldete Waren muß der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 20 Kalendertagen nach Meldung abrufen. Erfolgt der Abruf durch den Auftraggeber nicht fristgemäß, so kommt er in Annahmeverzug. Mit der Meldung der Versandbereitschaft sind wir unabhängig vom Annahmeverzug des Auftraggebers berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Lager zu nehmen und auf Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu behandeln.
11. Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend ab einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir können höhere Lagerkosten nachweisen.

### IV. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk Romanshorn“, ausschließlich Verpackung und Transportkosten, Versicherung und sonstigen Nebenkosten. Der Auftraggeber ist für die Organisation des Transports und eine allfällig gewünschte Versicherung sowie für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch uns verschickt, so werden die damit zusammenhängenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist ausgeschlossen, solange noch offene Saldostände aus früheren Rechnungen bestehen. Zahlungen werden stets zum Ausgleich des ältesten Schuldpostens verwendet.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Rechnung gilt als rechtzeitig bezahlt, sofern der vollständige Rechnungsbetrag spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum auf unserem Konto gutgeschrieben ist. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz (dt. § 247 BGB) zu fordern. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Schecks oder Wechsel nehmen wir allenfalls aufgrund vorheriger Vereinbarung in Einzelfällen und auch dann nur erfüllungshalber unter Berechnung der Diskont- und Inkassospesen an, welche vom Auftraggeber unverzüglich in bar zu vergüten sind. Die endgültige Gutschrift von Akzepten und Schecks erfolgt nach deren Einlösung. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen. Für rechtzeitige Vortage, Proteste, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.
6. Wird ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst oder ein eingeräumtes Zahlungsziel überschritten, so werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen, auch gestundete und solche, für welche Wechsel oder Schecks gegeben sind, sofort zur Zahlung fällig.

### V. Mitwirkungspflichten unseres Auftraggebers

1. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, die im Rahmen des Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden, erfolgen ohne besondere Vergütung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Anweisungen unserer Auftraggeber, seine Materialauswahl oder sonstige Vorschriften, die unser Auftraggeber macht, müssen wir nicht auf ihre Richtigkeit prüfen. Es ist vielmehr Aufgabe allein des Auftraggebers, seine sämtlich uns gegebenen Anweisungen sowie die Qualität der uns vorgeschriebenen oder zur Verfügung gestellten Materialien auf Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorschriften hin zu überprüfen.
3. Gerät der Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

### VI. Gefährübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk Romanshorn“ vereinbart.
2. Die Gefahr für die Lieferung geht auf den Auftraggeber über, sobald wir die Ware zum Versand gebracht haben, d.h. die Ware unser Werk verläßt bzw. mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir ausnahmsweise den Transport auf unsere Kosten oder mit unseren Beförderungsmitteln durchführen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Unabhängig von Satz 1 geht die Gefahr für die Lieferung 20 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem wir dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet haben, ebenfalls auf den Auftraggeber über.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
4. Rücksendungen werden von uns nur im Falle berechtigter Sachmängelrügen oder bei einvernehmlicher Vertragsbeendigung entgegengenommen. Die Rücksendung infolge von Sachmängeln bedarf der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit uns. Rücksendungen müssen frei Werk an uns gesandt werden. Die Gefahrtragungspflicht bleibt im Falle der Rücksendung solange beim Auftraggeber, bis die Produkte in unserem Werk angekommen und von uns angenommen worden sind.
5. Sofern der Auftraggeber es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

### VII. Sachmängel

Unsere Sachmängelhaftung richtet sich, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wird, im Einzelfall nach dem beim Auftraggeber vorliegenden Muster, das wir geliefert haben (Referenzmuster). Sofern wir kein Referenzmuster geliefert haben, gelten die im Schriftverkehr mit dem Auftraggeber von uns gemachten Angaben, die jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen. Eine Eigenschaftszusicherung muß stets auf den Einzelfall bezogen sein und

bedarf der Schriftform. Technische Änderungen, sowie eine Verarbeitung von Substitutionsmaterialien, die der Qualitätsverbesserung bzw. der Qualitätserhaltung der Ware dienen, können wir nach Rücksprache mit dem Auftraggeber vornehmen.

Für Sachmängel haften wir im übrigen wie folgt:

1. All diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer VI).
3. Der Auftraggeber hat Sachmängel unverzüglich uns gegenüber schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Auftraggeber hat hierfür nach Absprache mit uns den Kaufgegenstand, der nach seiner Ansicht mangelhaft ist, uns oder an einen von uns zu bestimmenden Dritten (z.B. ein offiziell anerkanntes Prüfinstitut) zur Überprüfung einzusenden. Geprüft wird auf Standard-Teppichen (gemäß DIN IEC 312) mit einem von unserer Qualitätskontrolle verwendeten Mittelklasse-Sauger eines europäischen Großkonzerns sowie das Referenzmuster des Auftraggebers und/oder das entsprechende bei uns befindliche Referenzmuster. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn wir den Mangel aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäße Äußerungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Gleiches gilt, sofern unsere Vorgaben zur Handhabung oder sonstigen Anleitung nicht beachtet werden.
8. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 9. Andere oder weitergehende als in den vorstehenden Ziffern 1 bis 9 geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

#### VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich am Lieferort (Schweiz) frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der Ziffer VII, 2 bestimmten Frist wie folgt:
  - (1) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffende Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziffer IX.
  - (2) Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Auftraggeber uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, daß mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, daß die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer VIII, 1 (1) geregelten Ansprüche

des Auftraggebers die Bestimmungen der Ziffer VII, 4, VII, 5 und VII 9 entsprechend.

5. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer VIII geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### IX. Gesamthftung

1. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – sind ausgeschlossen.
2. Hiervon ausgenommen sind:
  1. a. Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  2. b. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
  3. c. Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, wobei unserer Pflichtverletzung die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich steht.
  4. d. Schadenersatz wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönlichen Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, unserer Erfüllungsgehilfen und unserer Handelsvertreter.

#### X. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände unserer Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Auftraggeber Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Auftraggeber erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 der deutschen ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 der deutschen ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
4. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts setzt unseren Rücktritt vom Vertrag nicht voraus. In diesen Handlungen oder in einer Verpfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt daher auch kein solcher Rücktritt, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
5. Hat der Auftraggeber die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, so tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, daß der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

#### XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Soweit der Firmensitz unserer Auftraggeber in der Schweiz ist, gilt jedoch das schweizerische Recht. In letzterem Falle sind unsere AGB entsprechend anzuwenden.
2. Für alle sich aus unseren Lieferungen und Leistungen ergebenden Rechte und Pflichten gilt, unabhängig davon, wo unser Auftraggeber seinen Firmensitz hat, für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.
3. Im Geschäftsverkehr mit Auftraggebern, die ihren Firmensitz nicht in der Schweiz haben, ist für Rechtsstreitigkeiten das Landgericht Stuttgart / Deutschland als Gerichtsstand vereinbart und soweit solche Rechtsstreitigkeiten in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, das Amtsgericht Stuttgart. Im Geschäftsverkehr mit schweizerischen Auftraggebern gilt der Gerichtsstand Romanshorn.
4. Die vom Auftraggeber angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet